

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet am 17.08.2007

Christian Graf Dohna

Geschäftsführer

B 9-67/X – 07

In dem Schiedsgerichtsverfahren

FDP Kreisverband [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden [...], MdL, [...], [...],

Antragsteller und Beschwerdeführer,

gegen

Herrn [...], [...], [...],

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

wegen Parteiausschluss

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Peter Lindemann und unter Mitwirkung des stellvertretenden Präsidenten Dr. Gerhard Wolf sowie der Beisitzer Hermann Bach, Dr. Paul Becker und Martin Engel in der mündlichen Verhandlung vom 17.08.2007 in [...] beschlossen:

1. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 28.02.2007 wird zurückgewiesen.
2. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Im FDP Kreisverband [...] schwelt seit Anfang 2006 ein Streit:

Der vom Landesschiedsgericht [...] durch den nicht rechtskräftigen Beschluss vom 28.02.2007 (Aktenzeichen: X-63/06) aus der Partei ausgeschlossene und sodann mit Wirkung vom 23.05.2007 aus der Partei ausgetretene [...] war bei der Kommunalwahl

2004 zusammen mit [...] und [...] für die FDP in den Rat der Stadt [...] gewählt worden. Sie bildeten eine Fraktion. Diese gab sich eine Geschäftsordnung. Im Jahr 2006 ist [...] zu einem nicht genau feststehenden Zeit (evtl. 08.08.2006) aus der Fraktion ausgeschieden. Die Fraktion verlor hierdurch ihren Fraktionsstatus.

Die verbliebenen Mitglieder [...] und [...] bildeten fortan eine FDP-Ratsgruppe im Rat der Stadt [...]. Sie gab sich die am 25.10.2006 beschlossene Geschäftsordnung.

In den Geschäftsordnungen der Fraktion/Gruppe ist vorgesehen, dass die Mitglieder der Bezirksvertretungen der Stadt [...], die der FDP angehören oder auf ihrer Liste kandidiert haben, gemeinsam mit der Fraktion/Gruppe und den auf Vorschlag der Fraktion/Gruppe vom Rat gewählten sachkundigen Bürgern bzw. Einwohnern in den Ratsausschüssen sowie Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in den Aufsichtsgremien (Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Beiräte etc.) der städtischen Gesellschaften bzw. Gesellschaften mit städtischer Beteiligung und sonstigen vom Rat zu wählenden Gremien die „erweiterte Fraktion/Gruppe“ bilden.

Nachdem [...] die FDP-Fraktion verlassen hatte und zeitweilig fraktionsloser Einzelabgeordneter gewesen war, hat er sich sodann Anfang Oktober 2006 mit dem früheren CDU-Mitglied, dem jetzt parteilosen [...] und der einzigen Abgeordneten der AMP zur Fraktion „BL (Bürgerlich-Liberale)/AMP“ zusammen geschlossen. Damit begann die Auseinandersetzung zwischen dem Antragsteller und mehreren FDP-Mitgliedern, die neben Funktionen in der Partei auch Mandate im Rat der Stadt [...] innehaben, wie sie in der Geschäftsordnung beschrieben sind. Die FDP-Ratsgruppe forderte diese Mitglieder auf, ihrer erweiterten Gruppe beizutreten. Die Mitglieder reagierten unterschiedlich. [...], [...], [...], [...], [...], [...] und [...] sind aus der Partei ausgetreten. Die gegen diese Mitglieder gerichteten Schiedsgerichtsverfahren haben sich damit erledigt.

Der Antragsteller hat in dem gegen [...] gerichteten Verfahren den Ausschlussantrag zurückgenommen, da [...] nicht mehr in der BL/AMP-Fraktion mitarbeitet.

Der Antragsgegner dieses Verfahrens, [...], hat eine parteiliche Funktion: Delegierter zum Kreishaupatausschuss. Er hat folgende Mandate: Mitglied im EMD Ausschuss, stellv. Mitglied im Betriebsausschuss [...] Sport, sachkundiger Bürger ohne Stimmrecht im Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Verkehr.

Der Antragsgegner hat im Schreiben vom 07.10.2006 erklärt, mit der Annahme des Einschreibens weder eine Mitgliedschaft in der erweiterten FDP-Ratsgruppe noch deren Geschäftsordnung anzuerkennen.

Zwischen dem Kreisverband [...] und der FDP-Ratsgruppe einerseits und den Antragsgegnern, auch den inzwischen ausgeschiedenen, andererseits haben mehrere Konsensversuche stattgefunden, die gescheitert sind.

Das Landesschiedsgericht [...] hat in den getrennt geführten Verfahren einheitlich verhandelt und entschieden. Auf die mündliche Verhandlung vom 26. und 28.02.2007 hin, hat es mit Beschluss vom 28.02.2007 die Anträge zurückgewiesen. Denn weder der Beendigungstatbestand des § 6 Abs. 3 Landessatzung [...] (Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe) noch der

Ausschlussstatbestand des § 7 Landessatzung [...] (Verweigerung des Beitritts zur parlamentarischen Gruppe der Partei) lägen vor.

Für die Einzelheiten wird auf die Gründe der Beschlüsse Bezug genommen.

Gegen diesen am 16.03.2007 zugestellten Beschluss richtet sich die am 12.04.2007 eingegangene Beschwerde des Antragstellers.

Der Beschwerdeführer trägt vor, der Beschwerdegegner sei, obwohl er von der FDP als Ausschussmitglied nominiert worden sei, der BL/AMP-Fraktion beigetreten, habe dies dem Oberbürgermeister der Stadt angezeigt und nehme an den Sitzungen dieser Fraktion teil.

Der Beschwerdeführer meint, die Auffassung des Landesschiedsgerichts zu einer „parlamentarischen Gruppe“ im Sinne der Landessatzung [...] könnten nur Personen gehören, die Mitglied des Rates seien, sei nicht haltbar. Auch Mitglieder der Bezirksvertretungen, Ausschussmitglieder und sachkundige Bürger gehörten zur jeweiligen parlamentarischen Gruppe der FDP im Sinne von § 7 Abs. 2 S. 2 Landessatzung [...]. Dies treffe auch für den Beschwerdegegner zu. Durch die Mitwirkung in der BL/AMP-Fraktion arbeite er den Interessen der FDP entgegen, wie sich auch an dem unterschiedlichen Abstimmungsverhalten von FDP-Ratsgruppe und BL/AMP-Fraktion zeige. Er könne sich auf einen angeblichen Kurswechsel des Vorsitzenden des Kreisverband [...] nicht berufen, weil es einen solchen nicht gegeben habe. Er handele vorsätzlich.

Der Beschwerdeführer beantragt,

den Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 28.02.2007 aufzuheben und den Beschwerdegegner aus der FDP auszuschließen.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er sei keiner anderen Partei beigetreten. Er habe sich der BL/AMP-Fraktion nicht angeschlossen. Er sei daran interessiert, weiter Mitglied der FDP zu sein. Richtig sei lediglich, dass er in der BL/AMP-Fraktion mitarbeite und bei Anwesenheit Sitzungsgeld erhalte.

Für die weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze verwiesen.

In der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten erschienen und haben sich ausführlich zum Sachstand erklärt. Zusätzlich ist [...] angehört worden. Für den Inhalt der Erklärungen wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerechte Beschwerde konnte keinen Erfolg haben. Denn die Voraussetzungen für einen Parteiausschluss der Beschwerdegegners liegen nicht vor.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundessatzung FDP / § 6 Abs. 3 Landessatzung [...] bestimmen, dass die Mitgliedschaft „durch den Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei- oder Wählergruppe“ endet. Der Beschwerdegegner ist jedoch keiner mit der FDP konkurrierenden Partei/Wählergruppe beigetreten. In der BL/AMP-Fraktion arbeitet er zwar mit, ist ihr aber nicht beigetreten.

Ein „Beitritt“ i. S. von § 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundessatzung FDP/§ 6 Abs. 3 Landessatzung [...] ist nur gegeben, wenn das Parteimitglied zu einem feststehenden Datum der anderen mit der FDP konkurrierenden Partei oder Wählergruppe beigetreten ist. Hierfür hat der Antragsteller nicht die erforderlichen tatsächlichen Angaben beibringen können. Der Antragsgegner hat seinerseits unwidersprochen angegeben, der BL/AMP-Fraktion nicht beigetreten zu sein, sondern mit ihr nur zusammen zu arbeiten.

Die Neuregelung in § 5 Abs. 1 Nr. 4 Bundessatzung FDP kommt schon deshalb nicht zum Zuge, weil sie nicht rückwirkend angewendet werden kann.

Ein Ausschlusstatbestand nach § 6 Abs. 2 S. 3 Bundessatzung FDP / § 7 Abs. 2 S. 2 Landessatzung [...] liegt ebenfalls nicht vor.

Das Bundesschiedsgericht hat erwogen, ob die Mitarbeit der Antragsgegners in der BL/AMP-Fraktion gleichbedeutend ist mit der Verweigerung des Beitritts zur FDP-Ratsgruppe. Dabei ist entscheidend, ob der Ausschlusstatbestand die parlamentarische Gruppe selbst oder die sog. „erweiterte Fraktion“ meint. Die Mindermeinung im Bundesschiedsgericht will die „erweiterte Fraktion“ als parlamentarische Gruppe ansehen und demgemäß den Ausschluss des Antragsgegners bejahen. Die Mehrheitsmeinung versteht den Begriff „parlamentarische Gruppe“ im Sinne der Gemeindeordnung, d. h. ihr können nur Mitglieder des Rates angehören. Die Mitwirkung von nicht gewählten Parteimitgliedern als sachkundige Bürger macht diese nicht zu „Mitgliedern“ der Fraktion/Gruppe. Aus diesem Grunde werden sie in den Geschäftsordnungen der Fraktion/Gruppe als Angehörige der „erweiterten Fraktion“ bezeichnet. Diese nur in den Geschäftsordnungen der kommunalen Vertretungen vorkommende Einrichtung fällt daher nicht unter den Begriff „parlamentarische Gruppe“. Dem gemäß hat der Antragsgegner mit der Weigerung, der FDP-Gruppe „beizutreten“ und mit der Zusammenarbeit mit der BL/AMP-Fraktion nicht gegen die Landessatzung [...] verstoßen, so dass ein Ausschluss aus der Partei nicht in Betracht kam.

Dabei ist dem Bundesschiedsgericht durchaus bewusst, dass ein FDP-Mitglied in seiner Eigenschaft als Mitglied kommunaler Ausschüsse das Erscheinungsbild der Partei trübt, wenn er auch nach außen mit einer anderen parlamentarischen Gruppe zusammenarbeitet und dabei auch Sitzungsgelder erhält, zumal dies auf eine gewisse Kontinuität der Zusammenarbeit schließen lässt. Der Ausschluss aus der Partei ist damit jedoch nicht zu rechtfertigen, weil die „erweiterte Fraktion“ keine parlamentarische Gruppe im Sinn der Landessatzung [...] ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 Schiedsgerichtsordnung.

gez. Dr. Peter Lindemann

gez. Dr. Gerhard Wolf

gez. Hermann Bach

gez. Dr. Paul Becker

gez. Martin Engel